

Informationsbrief

Dezember 2014

18.12.2014

Inhalt

1. Gesetzesänderungen zum Jahreswechsel
2. Zinsen auf Steuernachforderungen und -erstattungen
3. Verbilligte Wohnraumüberlassung
4. Steuern sparen mit Vorauszahlungen von Krankenversicherungsbeiträgen
5. Schornsteinfegerarbeiten als Handwerkerleistungen ab 2014
6. Antragsveranlagung für das Jahr 2010
7. Fahrtenbuch
8. Die neuen GoBD
9. Sachbezugswerte 2015

Allgemeines

Auch zum Jahreswechsel 2014/2015 möchten wir Sie wieder über wichtige Themen informieren. Gegenstand dieses Informationsbriefs sind viele gesetzliche Änderungen und weitere wichtige Themen zum Jahresende.

In dem Mandantenbrief handelt es sich um nicht abschließende Informationen, welche keine Beratung - juristischer oder anderer Art - darstellen. Wir übernehmen keine Haftung für die Richtigkeit der Inhalte und für Handlungen, die auf Grundlage dieser Informationen unternommen werden.

Sollten Sie Fragen zu diesen oder anderen Punkten haben, so wenden Sie sich bitte an uns.



1. Gesetzesänderungen zum Jahres-wechsel

Der Gesetzgeber wird zum Jahreswechsel mehrere Gesetzesänderungen durch das sogenannte Zollkodexanpassungsgesetz, welches vereinfacht auch als Jahressteuergesetz 2015 (JStG 2015) bezeichnet wird, vornehmen.

Der Bundestag hat das Gesetz am 04. Dezember nach dritter Lesung verabschiedet, die abschließende Beratung des Bundesrates ist für den 19. Dezember vorgesehen. Der Finanzausschuss des Bundesrates hat nun ganz aktuell am 11. Dezember empfohlen, dass der Bundesrat den Vermittlungsausschuss anruft. Zu viele Vorschläge des Bundesrates zu dem Gesetz (siehe unseren Infobrief vom November 2014) seien durch den Bundestag nicht berücksichtigt worden. Daher ist es momentan noch völlig offen, welche Steueränderungen nun konkret auf die Steuerpflichtigen ab dem Jahr 2015 zu kommen werden.

Nachfolgend stellen wir Ihnen einige wichtige beabsichtigte gesetzliche Neuregelungen vor, deren Verabschiedung derzeit als „so gut wie sicher“ erscheint.

a) Steuerfreie Leistungen durch Arbeitgeber

Ab dem Jahr 2015 soll durch § 3 Nr. 34a Einkommensteuergesetz (EStG) eine Änderung zur besseren Vereinbarkeit zwischen Familie und Beruf geschaffen werden. Die Regelung sieht vor, dass Leistungen des Arbeitgebers, die dieser zu dem ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbringt, unter bestimmten Voraussetzungen steuerfrei sind. Solche Leistungen sollen unbegrenzt steuerfrei erbracht werden können, wenn diese durch den Arbeitgeber an ein Dienstleistungsunternehmen, das den Arbeitnehmer hinsichtlich der Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen berät oder hierfür Betreuungspersonen vermittelt geleistet werden. Welche Beratungsleistungen jedoch konkret unter diese Neuregelungen fallen sollen lässt das Gesetz offen.

Praktisch bedeutender dürfte jedoch eine weitere in diesem Zusammenhang erfolgte Steuerbegünstigung sein: Der Arbeitgeber kann hiernach Leistungen für die Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen des Arbeitnehmers bis zu einem Betrag von 600 € pro Jahr steuerfrei erbringen, auch wenn diese im Privathaushalt des Arbeitnehmers erfolgt. Voraussetzung ist jedoch dass diese Betreuung sich aus zwingenden beruflichen Gründen ergibt. In jedem Fall dürften hierunter Betreuungskosten bei einer kurzfristigen Erkrankung des Kindes des Arbeitnehmers fallen. Aber auch bei hoher Arbeitsbelastung z. B. im Rahmen einer Projektarbeit sollten hierdurch notwendige Betreuungsaufwendungen in den Genuss der Neuregelung kommen.

b) Betriebsveranstaltungen

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte im Jahr 2013 entschieden, dass bei Betriebsveranstaltungen eines Arbeitgebers nur solche Vorteile als geldwerter Vorteil dem Arbeitnehmer zufließen können, welche von den Teilnehmern auch unmittelbar konsumiert werden konnten. Kosten für die Gestaltung des Rahmenprogramms führen daher grundsätzlich nicht zu Arbeitslohn – daher seien diese Kosten auch nicht bei der Prüfung der 110 €-Freigrenze beim Arbeitnehmer zu berücksichtigen.

Bisher ist diese Freigrenze eine Verwaltungsanweisung, welche auf einer älteren Rechtsprechung des BFH beruht, nicht im Gesetz geregelt. Da es sich um eine Freigrenze handelt sind bei Überschreiten des Betrags von 110 € der komplette Vorteil des Arbeitnehmers aus der Betriebsveranstaltung als steuerpflichtiger geldwerter Vorteil zu erfassen. Ab dem Jahr 2015 wird die steuerliche Behandlung von Betriebsveranstaltungen erstmals ausdrücklich geregelt.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sah noch eine Anhebung der Freigrenze auf 150 € aber gleichzeitig entgegen der Rechtsprechung des BFH einen Einbezug aller dem Arbeitgeber entstehenden Kosten in die Ermittlung des geldwerten Vorteils des Arbeitnehmers vor.

In der vom Bundestag beschlossenen Gesetzesfassung bleibt es zwar bei der Einbeziehung aller Kosten des Arbeitgebers – allerdings bestimmt das Gesetz nun ausdrücklich einen Freibetrag i. H. v. 110 € je Arbeitnehmer. D. h. zukünftig kommt es nicht mehr auf ein Übersteigen dieses Betrages an, sondern ein Betrag i.H.v. 110 € geldwerter Vorteil des Arbeitnehmers aus einer Betriebsveranstaltung gelten bei diesem immer als steuerfrei.

c) Anrechnung ausländischer Steuern

Die bisherige gesetzliche Regelung zur Anrechnung ausländischer Steuern nach § 34c Einkommensteuergesetz (EStG) sieht eine Verhältnisrechnung dergestalt vor, dass die ausländischen Einkünfte zur Summe aller (inländischen und ausländischen) Einkünfte ins Verhältnis gebracht werden. Diese prozentuale Aufteilung der Einkünfte zur Ermittlung eines Anrechnungshöchstbetrages auf ausländische Steuern verstieß nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) gegen die Kapitalverkehrsfreiheit, da hierbei Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen sowie der steuerliche Grundfreibetrag unberücksichtigt blieben.

Die Neuregelung sieht daher eine Anwendung des Durchschnittsteuersatz aus dem zu versteuernden Einkommen auf die ausländischen Einkünfte zur Ermittlung des Anrechnungshöchstbetrags ab dem Jahr 2015 vor. Insbesondere bei geringen inländischen Einkünften dürfte dies zu einem geringeren Anrechnungsvolumen als bei der Einbeziehung von Abzügen wie z. B. Sonderausgaben und Freibeträgen im Nenner der „alten“ Vergleichsrechnung führen. Für das Jahr 2014 gilt jedoch noch diese günstigere Berechnung nach den Grundsätzen der Entscheidung des EuGH.

d) Ausweitung des Teileinkünfteverfahrens

Mit einer gesetzlichen Änderung des § 3c Abs. 2 EStG wird eine Auffassung der Finanzverwaltung wieder zum Leben

erweckt, welcher der BFH mit mehreren Urteilen aus den Jahren 2012 und 2013 eine deutliche Abfuhr erteilt hatte. Das irritierende an dieser Neuregelung ist, dass die Finanzverwaltung diese Rechtsprechung des BFH offiziell anerkannt hatte und in einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF) aus dem Jahr 2013 entsprechend niederlegte. Die Gesetzänderung kann daher als klassische „Rolle rückwärts“ beschrieben werden.

Konkret geht es um die Versagung von 60 % des Betriebsausgabenabzugs in den Fällen von Darlehensverlusten oder der un- oder teilentgeltlichen Überlassung von Wirtschaftsgütern an eine Kapitalgesellschaft. Betroffen sind jedoch nur solche Steuerpflichtigen, die ihre Anteile an der Kapitalgesellschaft in einem Betriebsvermögen halten und zu mehr als 25% unmittelbar oder mittelbar an dieser Gesellschaft beteiligt sind. Damit erfasst diese Regelung insbesondere, wenn auch nicht ausschließlich, Fälle der klassischen Betriebsaufspaltung.

In Fällen in denen die Forderung eines mindestens zu 25% beteiligten Gesellschafters gegenüber der Kapitalgesellschaft im Wert gemindert oder bereits wertlos ist besteht noch im Jahr 2014 Handlungsbedarf. In diesen Fällen kann noch in 2014 durch einen Forderungsverzicht (ggf. unter Besserungsabrede) des Gesellschafters eine vollständige Geltendmachung als Betriebsausgaben erreicht werden.

Ab dem Jahr 2015 wäre der mit dem Forderungsausfall entstehende betriebliche Aufwand beim Gesellschafter nur zu 60% steuerlich berücksichtigungsfähig.

e) Basisversorgung

Die Förderhöchstgrenze für die Basisversorgung im Alter von 20.000 € wird an den Höchstbeitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung gekoppelt. Dieser beträgt derzeit 21.987 €. Ursprünglich sah der Gesetzesentwurf noch eine Anhebung des Höchstbetrags auf 24.000 € vor.

2. Zinsen auf Steuernachforderungen und -erstattungen

Zinsen auf Steuernachforderungen gem. § 233a Abgabenordnung (AO) können nicht steuermindernd geltend gemacht werden. Demgegenüber führen Zinsen auf Steuererstattungen gem. § 233a AO beim Gläubiger zu steuerpflichtigen Einkünften aus Kapitalvermögen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG.

Diese unterschiedliche steuerliche Behandlung von Zinsen ist eine bewusste gesetzgeberische Entscheidung, die konsequent daran anknüpft, dass private Schuldzinsen nicht abzugsfähig, Guthabenzinsen aber steuerpflichtig sind. Von daher führt diese Regelung zwar zu einer Ungleichbehandlung, diese ist aber als gesetzeskonform einzustufen.

Nach einer neuen Verfügung der Oberfinanzdirektion Niedersachsen vom 04. Februar 2014 erkennt auch die Finanzverwaltung an, dass die Regelung in Einzelfällen zu einem sachlich unbilligen Ergebnis führen kann, wenn sowohl Steuernachforderungen als auch Steuererstattungen gegenüber demselben Steuerpflichtigen auf ein und demselben Ereignis beruhen.

Aus Billigkeitsgründen sind daher die Erstattungszinsen nicht in die Steuerbemessungsgrundlage des Steuerpflichtigen einzubeziehen, soweit diesen nicht abziehbare Nachforderungszinsen gegenüberstehen, die auf ein und demselben Ereignis beruhen. Dieses soll jedoch nur gelten, soweit die Erstattungszinsen und die Nachforderungszinsen

für denselben Betrag und denselben Zeit-raum berechnet werden.

Beachten Sie:

Diese Billigkeitsregelung wird durch die Finanzämter jedoch nur auf Antrag gewährt. Ein automatisiertes Verfahren, welches entsprechende Erstattungs- und Nachzahlungszinsen von vornherein zur Verrechnung führt, wird durch die Finanzämter nicht durchgeführt.

3. Verbilligte Wohnraumüberlassung

Häufig wird an Angehörige verbilligt vermietet.

Beträgt das Entgelt für die Überlassung einer Wohnung zu Wohnzwecken weniger als 66 % der ortsüblichen Marktmiete, so ist die Nutzungsüberlassung in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil aufzuteilen. Soweit die Aufwendungen (Werbungskosten) auf den unentgeltlich überlassenen Teil entfallen, liegen keine abziehbaren Werbungskosten vor.

Es ist daher zu empfehlen jährlich zu prüfen, ob die vereinbarte Miete noch über der Grenze von 66 % der ortsüblichen Marktmiete liegt. In diesen Fällen ist die verbilligte Vermietung noch als voll entgeltlich anzuerkennen, so dass auch ein vollständiger Werbungskostenabzug geltend gemacht werden kann.

4. Steuern sparen mit Vorauszahlung von Krankenversicherungsbeiträgen

Seit 2010 sind Krankenversicherungsbeiträge (KV-Beiträge) und Pflegepflichtversicherungsbeiträge (PV-Beiträge) in unbegrenzter Höhe abziehbar, soweit sie auf eine Basisversorgung entfallen.

Dabei sind die sog. Komfortleistungen (Chefarztbehandlung, Ein-Bettzimmer Krankenhaus, Zusatzversicherungen usw.) aus den KV-Beiträgen heraus zu rechnen.

Andere Versicherungsbeiträge (beispielsweise Beiträge zu Haftpflicht- oder Unfallversicherungen) sind nur abziehbar, wenn sie zusammen mit den KV- und PV-Beiträgen die Summe von 1.900 € (bei Arbeitnehmern) bzw. 2.800 € (bei Selbständigen) nicht überschreiten. Werden diese Grenzen überschritten, entfällt die Abzugsfähigkeit aller weiteren Versicherungsbeiträge.

Nach dem EStG ist es möglich, die Beiträge zur Basisversorgung bis zum Zweieinhalbfachen der laufenden Beitragszahlung voraus-zuzahlen.

Durch diese Vorauszahlungen in 2014 können in den Folgejahren zusätzliche Sonderausgaben berücksichtigt werden.

Bevor eine Vorauszahlung erfolgt, ist bei der eigenen Krankenkasse nachzufragen, ob und in welcher Höhe diese Vorauszahlungen annimmt.

Wenn Ihre Krankenkasse Vorauszahlungen annimmt, dann sprechen Sie uns bitte an.

Wir ermitteln für Sie die optimale Verteilung der Beiträge.

5. Schornsteinfegerarbeiten als Handwerkerleistung ab 2014

Nach Auffassung der Finanzverwaltung gehört die Tätigkeit eines Gutachters weder zu den haushaltsnahen Dienstleistungen noch zu den Handwerkerleistungen i. S. d. § 35a EStG. Der BFH hat zu dieser Frage bislang noch nicht geurteilt, ein Verfahren ist jedoch aktuell anhängig.

Folgende Aufwendungen sind nach Auffassung des Finanzamtes daher nicht nach § 35a EStG begünstigt:

- Mess- oder Überprüfungsarbeiten,
- Legionellenprüfung,
- Kontrolle von Aufzügen,
- Kontrolle von Blitzschutzanlagen,
- die Feuerstättenschau,
- andere technische Prüfdienste.

Diese Aussagen gelten leider auch, soweit diese Leistungen durch einen Kaminkehrer oder Schornsteinfeger erbracht werden.

Dies bedeutet, dass Kehr-, Reparatur- und Wartungsarbeiten des Schornsteinfegers weiterhin als Handwerkerleistung begünstigt sind. Mess- oder Überprüfungsarbeiten sowie eine Feuerstättenschau sind ab dem Veranlagungszeitraum 2014 als nicht mehr nach § 35a EStG begünstigte Arbeiten einzustufen. Ab dem Veranlagungszeitraum 2014 können die Aufwendungen für den Schornsteinfeger nur noch berücksichtigt werden, wenn sich die auf die begünstigten Arbeiten entfallenden Kosten aus der Rechnung ergeben.

Hinweis:

Als Gegenfinanzierung einer beabsichtigten steuerliche Förderung von energetischen Modernisierungsmaßnahmen soll die Bundesregierung jedoch eine Streichung der Steuervergünstigung nach § 35a EStG für Handwerkerleistungen unter einem Betrag von 300 € planen. Ob eine solche Regelung bereits im laufenden Jahr 2015 in Kraft treten könnte ist derzeit ungewiss.

6. Antragsveranlagungen für das Jahr 2010

Durch eine freiwillig abzugebende Einkommensteuererklärung für das Jahr 2010 können Sie die Lohnsteuer auf die Einkommenssteuer anrechnen lassen und eine Einkommensteuererstattung bekommen.

Dies ist möglich, wenn Sie im Jahr 2010 als Alleinstehender nur Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bezogen haben, die nach Steuerklasse I dem Lohnsteuerabzug unterlegen haben oder wenn Sie als Ehegatten nur Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bezogen haben und beide nach der Steuerklasse IV dem Lohnsteuerabzug unterlegen haben, wenn Sie vom Finanzamt keine Aufforderung erhalten haben und wenn Sie keine weiteren Einkünfte, Lohnersatzleistungen oder sonstige Leistungen, die dem steuerlichen Progressionsvorbehalt unterliegen von mehr als 410 € bezogen haben.

Beachten Sie:

Diese freiwillige Einkommensteuererklärung für das Jahr 2010 muss spätestens am 31. Dezember 2014 beim zuständigen Finanzamt eingehen.

In diesen Fällen muss das Finanzamt die Veranlagung durchführen und die zu viel entrichtete Lohnsteuer wird zurückerstattet.

Setzen Sie sich mit uns in Verbindung, wenn Sie von der vorstehenden Problematik betroffen sind, um die weitere Vorgehensweise mit uns zu besprechen.

7. Fahrtenbuch

Fahrtenbücher sind regelmäßig Gegenstand von Auseinandersetzungen mit dem Finanzamt. Nachfolgend geben wir Ihnen wichtige praktische Hinweise zur Führung eines steuerlich anzuerkennenden Fahrtenbuchs.

a) Ordnungsgemäßes Fahrtenbuch

Um Nachteile zu vermeiden, ist die Führung von ordnungsgemäßen Fahrtenbüchern anzuraten. Sollte ein Fahrtenbuch nicht geführt werden, so empfehlen wir, zumindest die betrieblichen Fahrten aufzuzeichnen, um den betrieblichen Anteil nachweisen zu können.

b) Betriebliche Fahrten

Der betrieblichen Nutzung eines Kraftfahrzeugs werden alle Fahrten zugerechnet, die betrieblich veranlasst sind, die also in einem tatsächlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Betrieb stehen. Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte oder Familienheimfahrten sind dabei der betrieblichen Nutzung zuzurechnen. Die Überlassung eines Kraftfahrzeugs auch zur privaten Nutzung an einen Arbeitnehmer stellt für den Steuerpflichtigen (Arbeitgeber) eine vollumfängliche betriebliche Nutzung dar.

c) Anforderungen an das Fahrtenbuch

Das Fahrtenbuch muss für das gesamte Wirtschafts- bzw. Kalenderjahr lückenlos und fehlerfrei geführt werden.

Ein Fahrtenbuch muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Benennung des Fahrzeugs und amtliches Kennzeichen
- Datum jeder Fahrt
- Kilometerstand zu Beginn und Ende jeder einzelnen Fahrt
- Nur bei betrieblichen/geschäftlichen Fahrten:
 - o Reiseziel (Ort, Straße, Hausnummer)
 - o Reisezweck
 - o aufgesuchte Geschäftspartner

Zudem setzt die Anerkennung des Fahrtenbuchs voraus, dass dieses fortlaufend und zeitnah geführt und im Original vorgelegt wird.

Fehlen z. B. die Angaben über die Kilometerstände des Fahrzeuges bei Beginn und Ende der betrieblich veranlassenen Fahrt, so ist das Fahrtenbuch nicht ordnungsgemäß.

d) Geschlossene Form

Ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch muss zeitnah und in äußerlich geschlossener Form geführt werden. In diesem Fahrtenbuch sind die zu erfassenden Fahrten einschließlich des an ihrem Ende erreichten Gesamtkilometerstands vollständig und in ihrem fortlaufenden Zusammenhang wiederzugeben.

Der BFH fordert, dass die dem Nachweis des zu versteuernden Privatanteils (Privatfahrten einschließlich der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) an der Gesamtfahrleistung dienenden Aufzeichnungen eine hinreichende Gewähr für ihre Vollständigkeit und Richtigkeit bieten und mit vertretbarem Aufwand auf ihre materielle Richtigkeit hin überprüfbar sein müssen.

e) Elektronisches Fahrtenbuch

Ein elektronisches Fahrtenbuch ist anzuerkennen, wenn sich daraus dieselben Erkenntnisse wie aus einem handschriftlich geführten Fahrtenbuch gewinnen lassen. Bei elektronischen Fahrtenbüchern müssen nachträgliche Veränderungen der aufgezeichneten Angaben technisch ausgeschlossen sein. Wenn dies nicht möglich ist, müssen die Änderungen und Ergänzungen dokumentiert werden. Bei elektronischen Fahrtenbüchern sind regelmäßig folgende Angaben nachzutragen oder zu korrigieren:

- Hausnummer
- Geschäftspartner
- Fahrtanlass

Diese Nachträge müssen aber zeitnah erfolgen.

Zur Problematik der elektronischen Fahrtenbücher hat die Oberfinanzdirektion Rheinland mit Kurzinformation vom 18. Februar 2013 Stellung genommen:

“Es bestehen keine Bedenken, ein elektronisches Fahrtenbuch, in dem alle Fahrten automatisch bei Beendigung jeder Fahrt mit Datum, Kilometerstand und Fahrtziel erfasst werden, jedenfalls dann als zeitnah geführt anzusehen, wenn der Fahrer den dienstlichen Fahrtanlass innerhalb eines Zeitraums von bis zu sieben Kalendertagen nach Abschluss der jeweiligen Fahrt in einem Webportal einträgt und die übrigen Fahrten dem privaten Bereich zugeordnet werden.”

f) Mehrere Fahrzeuge

Führt ein Steuerpflichtiger bei mehreren auch privat genutzten betrieblichen Kfz nur für einzelne der Fahrzeuge (ordnungsgemäß) ein Fahrtenbuch, so kann er für diese Fahrzeuge die private Nutzung mit den auf die Privatfahrten entfallenden Aufwendungen ansetzen und für die anderen auch privat genutzten Kfz die sog. Ein-Prozent-Regelung wählen.

Es besteht somit eine Wahlfreiheit bezüglich der Ermittlungsmethode der privaten Nutzungen bei mehreren betrieblichen Fahrzeugen. So kann z. B. für das abgeschriebene Fahrzeug die Fahrtenbuchmethode und für das Neufahrzeug die sog. 1 %-Methode angewandt werden.

g) Unterjähriger Wechsel der Methode

Nach Auffassung der Finanzverwaltung darf das Verfahren zur Ermittlung des geldwerten Vorteils bei einem auch zur privaten Nutzung überlassenen Pkw während des Kalenderjahres nicht gewechselt werden, sofern es sich um dasselbe Kfz handelt.

Der BFH hat in seinem Urteil vom 20. März 2014 die Auffassung des Finanzamts bestätigt. Auch nach Ansicht des BFH lässt sich nur mit einer mindestens den gesamten Veranlagungszeitraum einbeziehenden Betrachtungsweise der zu versteuernde Privatanteil an der Gesamtfahrleistung nach Maßgabe der insgesamt entstehenden Aufwendungen für das Kraftfahrzeug belegen. Ein unterjähriger Wechsel der Bewertungsmethode ist daher auch nach Auffassung des BFH nicht möglich.

Aber zu Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres kann neu entschieden werden, für welches Fahrzeug die Fahrtenbuchmethode oder die 1 %-Methode angewandt werden soll.

8. Die neuen GoBD

Mit BMF-Schreiben vom 14. November 2014 wurden die neuen „Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD)“ bekannt gegeben.

Dieses BMF-Schreiben gilt für Veranlagungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 2014 beginnen.

In dem BMF-Schreiben wird eine Vielzahl von bekannten Regelungen zusammengefasst. Allerdings ergeben sich dadurch ab 2015 auch einige Verschärfungen. So wird u. a. auch Stellung genommen zum Zugriff auf Kostenstellen. Die Kostenstellen unterliegen nach Auffassung der Fi-

nanzverwaltung, dem Datenzugriff, soweit sie zur Erläuterung steuerlicher Sachverhalte benötigt werden.

Zur Erfüllung der Belegfunktionen sind Angaben zur Kontierung, zum Ordnungskriterium für die Ablage und zum Buchungsdatum auf dem Papierbeleg erforderlich. Fehlt die Kontierung, hat ein Steuerpflichtiger durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die Geschäftsvorfälle auch ohne Angaben auf den Belegen in angemessener Zeit progressiv und retrograd nachprüfbar sind.

Jedem Geschäftsvorfall muss ein Beleg zu-grunde liegen. In dem BMF-Schreiben wird auch umfassend zur Frage Stellung genommen, welche Inhalte ein solcher Beleg enthalten muss. Und viele weitere Punkte.

Insgesamt umfasst das BMF-Schreiben in der Original-Version 38 DIN-A4-Seiten.

9. Sachbezugswerte 2015

Zum 1. Januar 2015 werden die Sachbezugswerte angepasst.

a) Tabellarische Gegenüberstellung der Sachbezugswerte 2014 und 2015 (monatlich)

Art	Sachbezugswert	Sachbezugswert
	2014	2015
Verpflegung ges.	229 €	229 €
Frühstück	49 €	49 €
Mittagessen	90 €	90 €
Abendessen	90 €	90 €
Unterkunft	221 €	223 €

b) Tabellarische Gegenüberstellung der Sachbezugswerte 2014 und 2015 (täglich)

Art	Sachbezugswert	Sachbezugswert
	2014	2015
Verpflegung ges.	7,63 €	7,63 €
Frühstück	1,63 €	1,63 €
Mittagessen	3,00 €	3,00 €
Abendessen	3,00 €	3,00 €
Unterkunft	7,37 €	7,43 €